

## **V e r g ü t u n g s h i n w e i s e**

### **Honorierung**

Ab dem 1. Juli 2006 sind durch eine Gesetzesänderung die Nummern 2000 des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes außer Kraft getreten. Das bedeutet, dass im außergerichtlichen Bereich keine gesetzlichen Gebühren gelten, sondern mit dem Mandanten grundsätzlich eine Gebührenvereinbarung getroffen werden muss. Es gibt verschiedene Arten, die Honorierung zu regeln, die nachfolgend aufgeführt sind:

### **Pauschale Honorarvereinbarung**

Es besteht die Möglichkeit, mit dem Mandanten eine pauschale Honorarvereinbarung über die außergerichtliche Tätigkeit zu vereinbaren. Diese Honorarvereinbarung nimmt dem Mandanten das Risiko, dass er für die Bearbeitung des Falles mehr als den vereinbarten Betrag bezahlen muss. Der Rechtsanwalt hat dagegen das Problem, dass er den zur Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand häufig nicht einschätzen kann. Er geht damit das Risiko ein, bei der Bearbeitung der Sache mit dem vereinbarten Honorar seine anfallenden Kosten nicht wirklich decken zu können.

Die pauschale Honorarvereinbarung ist aber auch für den Mandanten nicht völlig risikofrei, weil der Anwalt unter Umständen weniger Arbeit hat als er bei der Bemessung der Honorarvereinbarung kalkuliert hatte und somit einen gewissen ungerechtfertigt erscheinenden Gewinn einstreicht, wenn er wesentlich weniger Zeit aufwenden musste, als dies ursprünglich kalkuliert wurde.

Eine Honorarvereinbarung ist nach dem Gesetz schriftlich zwischen Anwalt und Mandant zu vereinbaren. Üblich ist, dass die Mehrwertsteuer und die Auslagen gesondert ersetzt werden. Die Auslagen, die der Anwalt angemessener Weise tätigen durfte, hat der Mandant in der Regel zu erstatten.

### **Analoge Anwendung der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Nach Wegfall der Ziff. 2000 und 2400 des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist es über eine Honorarvereinbarung möglich, die ausgelaufene Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zwischen den Parteien trotzdem zu vereinbaren. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wurde früher von der Gebührenordnung ausgegangen. Dabei wird, wie bisher auch in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), dem Vorläufer des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes üblich, der Gegenstandswert durch den Anwalt ermittelt. In der Regel ist dies kein Problem, wenn es sich um Forderungssachen handelt oder um sonstige Angelegenheiten, bei denen ein fester Geldbetrag erstrebt oder abgewehrt werden soll. Bei sonstigen Angelegenheiten, bei denen der Gegenstandswert nicht in einer Zahl festgestellt werden kann, ist der Anwalt verpflichtet, den Betrag nach freiem Ermessen in analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 3 ff. ZPO zu schätzen. Sollte sich gar kein Gegenstandswert schätzen lassen, wie in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten gibt es noch die Möglichkeit, die Generalklausel des Regelstreitwerts anzuwenden, der in der Regel 4.000,00 Euro beträgt.

Ist der Gegenstandswert ermittelt, schaut der Anwalt in die Gebührenordnung. Dort hat er den Aufwand einzuschätzen, der für die Bearbeitung der Sache anfällt. Die Kompliziertheit und der Umfang der Sache ist ein Rechtskriterium, aber ebenso ein Kriterium ist die Bedeutung der Sache für den Mandanten und dessen Vermögensverhältnisse. Der Gebührenrahmen geht grundsätzlich von 0,5 einer vollen Gebühr bis zu 2,5 einer vollen Gebühr. In der Regel ist ein mittlerer Wert von 1,3 maßgeblich, wenn es sich um eine Angelegenheit mittlerer Art und Güte handelt, d.h. wenn rechtliche Fragen eine Rolle spielen, die im üblichen Rahmen liegen. Bei bloßen Mahnungen und einfachen Schreiben reduziert sich der Gebührenrahmen auf nur 0,3 einer vollen Gebühr.

In dem Fall, dass eine analoge Anwendung der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart werden soll, ist zwischen Mandant und Rechtsanwalt also eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass auch im außergerichtlichen Bereich die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes analog angewendet werden sollen. Diese wird in der Regel im Auftrag dokumentiert.

### **Stundenhonorar**

Als dritte Möglichkeit einer Honorarvereinbarung kommt das Stundenhonorar in Betracht. In diesem Fall wird der Anwalt unabhängig vom Streitwert oder dem gesetzlichen Honorar nach einem festen Stundensatz honoriert. Dabei werden alle Aktivitäten, die der Anwalt auf diesen Fall verwendet, zeitlich erfasst und mit dem Stundensatz vergütet. Der Anwalt hat dazu entsprechende Stundenlisten zu führen, aus denen sich ergibt, welche Tätigkeit er wann für den Mandanten wahrgenommen hat.

Dazu hat der BGH im Urteil vom 21.10.2010 (Az. IX ZR 37/2010) und das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 12.01.2011 (Az. 4 U 3/08) - beide Urteile abgedruckt im Anwaltsblatt 2011, S. 148 u. 300 – Grundsätze aufgestellt. Im ersten Verfahren ging es um die Frage der Zulässigkeit von Zeittaktklauseln und im zweiten Verfahren um die Anforderungen an die Darlegung des Zeitaufwandes an den Rechtsanwalt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die auch vom Büro der Rechtsanwälte Schäfer & Partner praktizierte Regelung weiterhin zulässig ist und auch die Anforderungen an die Darlegung des Zeitaufwandes eingehalten werden.

Die Gebührenabrechnung, die die Rechtsanwälte seit mehreren Jahren praktizieren, funktioniert so, dass der Anwalt die Bearbeitung der Sache stets zu Beginn eines 5-Minuten-Taktes startet. Die Abrechnung erfolgt in Zeittakten zu 5 Minuten. Beendet der Anwalt die Tätigkeit in der Akte, vermerkt er dies und bei der Berechnung wird der letzte angebrochene Zeittakt, also die letzten angebrochenen 5 Minuten, nicht berücksichtigt. Dies hat den Hintergrund, dass im Urteil des Bundesgerichtshofs größere Zeitabschnitte zur Berechnung des Stundenhonorars für unzulässig erklärt wurden. Beispielsweise könnte der Anwalt sonst, wenn er halbstündig abrechnet, drei Telefonate á 2 Minuten führen, zeitlich jeweils gestaffelt, und dafür 1 ½ Stunden Arbeitszeit abrechnen. Dies ist nach dem zitierten Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs unzulässig. Durch die im Büro der Rechtsanwälte praktizierte Regelung wird dem Mandanten zwar immer ein gewisser Zeitraum geschenkt, was aber dazu führt, dass der Mandant jedenfalls nie benachteiligt wird. Aktivitäten, die weniger als 5 Minuten dauern, werden gar nicht berechnet.

Bei der Erfassung des Zeitaufwandes wird in der Regel ein Vermerk in der Akte angebracht, dieser wird dann nach einem Zeitraum von 4-6 Wochen in einer Liste erfasst, die Teil der Stundenabrechnung ist. In der Liste wird vermerkt, an welchem Tag zu welcher Uhrzeit die Arbeit begonnen und zu welcher Uhrzeit die Arbeit beendet wurde. Darüber hinaus wird dargelegt, was ausgeführt wurde und auch kurz der Grund der Tätigkeit skizziert. In längeren Zeiträumen wird das verdiente Honorar dann abgerechnet je nach Aktivitäten in der Akte und nach Arbeitsanfall in der Kanzlei.

Bei der Abrechnung werden dann die Arbeitszeiträume von Stunden und Minuten in Minuten zusammengerechnet und diese in Zeiteinheiten zerteilt. Also beispielsweise 5 Std. 30 Min. sind 330 Min. : 5 = 66 Zeiteinheiten.

Die Höhe des Stundenhonorars wird mit den Mandanten vereinbart. Nach der Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes hat sich inzwischen herauskristallisiert, dass ein mittlerer Stundensatz für Berliner Anwaltskanzleien bei 250,00 EUR anzusiedeln ist. Dieser Wert wird auch von der Rechtsanwaltskammer, den Gerichten und den Anwälten grundsätzlich als angemessen betrachtet. In der Regel werden keine weiteren Vergütungen für die Tätigkeiten der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, beauftragter Referendare etc. abgerechnet. Mit dem Honorar sind dann alle Tätigkeiten des Büros (z.B. Schreibarbeiten) abgedeckt.

In besonderen Fällen, wenn der Streitwert ein solches Honorar nicht rechtfertigt, wird ausnahmsweise gegebenenfalls auch eine Absenkung des Honorars geboten sein. Gleiches gilt für Ausnahmefälle, beispielsweise bei persönlicher Freundschaft, Verwandtschaft u.ä. Für solche Fälle werden auch im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Ausnahmen zugelassen.

### **Auslagen**

Der Anwalt hat nach Ziff. 7002 VV RVG Anspruch auf Auslagenersatz. Auslagen sind dasjenige, was der Anwalt aufwenden muss, um den Fall zu bearbeiten. Diese Aufwendungen können konkret nachgewiesen werden oder aber pauschal. Die Pauschale beträgt 20,00 EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Der Anwalt ist aber auch berechtigt, die Auslagen konkret zu berechnen, d.h. jede Briefmarke, jeden Briefumschlag, Benzin, Kfz-Nutzung u.ä. In der Regel macht das Büro der Rechtsanwälte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Mit dem Mandanten wird grundsätzlich vereinbart, dass die Kfz-Nutzung nach den Tabellen des ADAC und nicht nach den steuerlichen Einheitssätzen von 0,30 EUR abgerechnet wird. Der Grund liegt darin, dass die steuerliche Pauschale nicht die Abnutzung und die Rückstellungen für Neuanschaffungen von Pkw berücksichtigt.

### **Mehrwertsteuer**

Gemäß Ziff. 7005 VV RVG steht dem Rechtsanwalt ein Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu. Die Mehrwertsteuer ist vom Anwalt abzuführen. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu den Netto-Honoraren und Auslagen hinzugerechnet. Der derzeitige Mehrwertsteuersatz beträgt 19 %.

### **Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltshonorar**

Die Erstattung von Pauschalhonoraren oder Stundenhonoraren ist eingeschränkt. Wenn der Rechtsanwalt nach Stunden bezahlt wird, kann die gesetzliche Vergütung, d.h. diejenige Vergütung, die nach dem Streitwert des Gerichtsverfahrens durch das Gericht festgesetzt wird, höher oder niedriger liegen. Der Mandant hat aber nur Anspruch darauf, die gesetzlichen Gebühren erstattet zu bekommen. Hat er an seinen Anwalt mehr bezahlt als die gesetzlichen Gebühren ausmachen, ist dieser Teil nicht erstattungsfähig.

Stundenhonorare sind für Mandanten dann interessant, wenn es sich um sehr hohe Streitwerte handelt, da die Gebührenordnung teilweise erhebliche Gebühren ermöglicht. Bei Millionen-

streitwerten liegen die Gebühren leicht über 20.000,00 EUR, so dass selbst bei einem Stundensatz von 300,00 EUR viele Stunden gearbeitet werden muss, um überhaupt in die Nähe der gesetzlichen Gebühren zu kommen. Umgekehrt ist es bei kleineren Streitwerten tatsächlich oft so, dass die Kosten der Stundenhonorare höher liegen als die vergleichbaren gesetzlichen Gebühren. Deswegen werden Gebührenvereinbarungen auch freiwillig abgeschlossen, worauf gesondert hinzuweisen ist. Fehlt ein solcher Hinweis, ist die Gebührenvereinbarung übrigens nicht unwirksam.

### **Zahlungsweise**

Rechtsanwaltsrechnungen sind sofort ohne Abzug oder Skonto zahlbar. Der Rechtsanwalt ist aus Rechtsgründen gehalten, keinen Rabatt zu gewähren, um sich nicht standeswidrig zu verhalten. Die Rechtsanwälte erwarten, dass ihre Rechnungen innerhalb von 10 Tagen gezahlt werden. Dabei ist der Eingang auf dem Konto der Rechtsanwälte maßgeblich. Nach 10 Tagen erfolgt in der Regel die erste Erinnerung und anschließend eine zweite Mahnung. Sollte auf die zweite Mahnung nicht reagiert werden, steht den Rechtsanwälten das Recht zu, von ihrem Zurückbehaltungsrecht an der Leistung Gebrauch zu machen, d.h. die Akte nicht mehr weiter zu bearbeiten und gegebenenfalls bei weiterer Zahlungsverweigerung die Mandatskündigung. Die Mandatskündigung hat für den Mandanten einschneidende Folgen, denn in einem Landgerichts- oder Oberlandesgerichtsverfahren ist er gezwungen, anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen, da er selbst nicht postulationsfähig ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzuges führt also in der Regel dazu, dass die bereits bezahlten Gebühren noch einmal gezahlt werden müssen, was erheblichen Schaden beim Mandanten verursacht.

Die Rechtsanwälte gehen davon aus, dass derjenige, der einen Anwalt beauftragt, auch in der Lage ist, diesen zu bezahlen. Sollte aus außergewöhnlichen Gründen eine Zahlung einmal nicht in einem Stück möglich sein, wird es sicher Möglichkeiten geben, entweder die Forderung zu besichern oder aber eine Ratenzahlungsvereinbarung o.ä. abzuschließen. Eine Ratenzahlungsvereinbarung bestätigt die Forderung und schließt spätere Einwendungen in der Regel aus. Die Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung hat der Mandant zu tragen. Die offene Forderung wird mit dem gesetzlichen Zinssatz verzinst.

(Stand: Januar 2018)